

1955	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1955	Nr. 38
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 10. 55	Verordnung über die Festsetzung früherer Altersgrenzen für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern	689
24. 10. 55	Dritte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes	690
24. 10. 55	Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät	690

**Verordnung
über die Festsetzung früherer Altersgrenzen
für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten
im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern.**

Vom 22. Oktober 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für folgende Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern werden als Altersgrenzen festgesetzt:

- a) für Leutnante und Oberleutnante im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
- b) für Hauptleute und Kapitänleutnante im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
- c) für Majore und Oberstleutnante sowie für Stabskapitäne und Oberstabskapitäne im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres.

§ 2

Hat ein Polizeivollzugsbeamter (§ 1) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in § 1 für seinen Dienstgrad festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so bildet für ihn das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erreichte Lebensalter die Altersgrenze.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) und § 2 des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Altsparengesetzes (3. ASpG-DV).
Vom 24. Oktober 1955.**

Auf Grund des § 18 Abs. 7, des § 19 Abs. 4 und des § 31 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Altsparanlagen
beim Umschuldungsverband deutscher Gemeinden**

Ist die Altsparanlage eine Schuldverschreibung des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, Berlin, so ist Schuldner der nach § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512) auszugebenden Schuldverschreibungen der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden. In diesen Schuldverschreibungen ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Beendigung der Tätigkeit des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung mit befreiender Wirkung für den Umschuldungsverband deutscher Gemeinden auf ein anderes geeignetes Institut übergeht, das durch Rechtsverordnung bestimmt werden wird.

Bonn, den 24. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über die Prüfung von Luftfahrtgerät.**

Vom 24. Oktober 1955.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

(1) Die zum Nachweis der Verkehrssicherheit notwendige Prüfung kann bei Luftfahrtgerät, das in der Bundesrepublik hergestellt wird, ganz oder teilweise nach ausländischen Bau- und Prüfvorschriften erfolgen, die von dem Bundesminister für Verkehr anerkannt sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr gibt die Anerkennung ausländischer Bau- und Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät und deren Widerruf amtlich bekannt.

Artikel 2

In die Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1033)

§ 2

**Deckungsstockfähigkeit
von Deckungsforderungen**

Deckungsforderungen nach § 19 des Gesetzes sind im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 1807 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den verbrieften Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

§ 3

Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes auch in Berlin (West).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

wird hinter § 2 folgende Vorschrift als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Sind die für eine Prüfung des ausländischen Luftfahrtgeräts nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht zu beschaffen und reichen die deutschen Bau- und Prüfvorschriften für die Prüfung nicht aus, so kann der zur Zulassung notwendige Nachweis der Verkehrssicherheit des ausländischen Luftfahrtgeräts durch Vorlage ausländischer Lufttüchtigkeitsbescheinigungen erbracht werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn